

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 28. Februar

Nr. 9

2014

Inhalt:

- 35 Jugendhilfeausschusssitzung am 20.03.2014
- 36 Kreisstraße EI 22
Ausbau von Oberemmendorf bis Irfersdorf
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 37 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Jura-Guss GmbH, Industriestr. 5, 92339 Beilngries auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentliche Änderung der Leichtmetallgießerei; Errichtung eines neuen Schmelzofen und einer Kaminanlage in der bestehenden Schmelzhalle am Standort Industriestr. 5, 92339 Beilngries, Fl.Nrn. 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1052/1, 1052/3, 1054/1 der Gemarkung Beilngries, Stadt Beilngries; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 38 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen
- 39 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 27.02.2014
- 40 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2014
- 41 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB (Ausgleichsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht) vom 11.02.2014 (Markt Altmannstein)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

35 Jugendhilfeausschusssitzung am 20.03.2014

Am **Donnerstag, den 20. März 2014 um 15.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 102, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahresbericht 2013 des Amtes für Familie und Jugend
2. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts 2014
3. Modellprojekt zur frühen Abklärung und präventiven Förderung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten an Grundschulen - Zwischenbericht
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

36 Kreisstraße EI 22 Ausbau von Oberemmendorf bis Irfersdorf Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Landratsamt Eichstätt – Tiefbauverwaltung

Residenzplatz 2
85072 Eichstätt

Telefon: 08421/70-282, Telefax: 08421/70-386

- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Entfällt
- d) Bauauftrag
- e) Ort der Ausführung:
Im nordöstlichen Landkreis Eichstätt
- f) Das Landratsamt Eichstätt - Tiefbauverwaltung - beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße EI 22 von Oberemmendorf bis Irfersdorf. Die Baulänge beträgt ca. 960 m, der Deckensanierungsbereich beträgt ca. 220 m.
- Außerdem sind diverse Leistungen wie Leerrohrverlegung, Kanalanbindungen und Pflasterarbeiten für den Markt Kipfenberg auszuführen.
- g) Entfällt
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftrag für alle Gewerke gemeinsam vergeben wird. Eine Vergabe nach Losen erfolgt nicht.
- i) Bauzeit: 28.04.2014 – 12.09.2014
- j) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Nebenangebote werden zugelassen.
- k) Siehe a)

Termin für Anforderungen: 28.02.2014 - 07.03.2014

Die Verdingungsunterlagen können bei der unter Punkt a) genannten Vergabestelle eingesehen werden.

Das Leistungsverzeichnis einschließlich Datenträger kann gegen die Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung von 120,00 € bei der Kreiskasse des Landratsamtes (Sparkasse Eichstätt, IBAN: DE30 7215 1340 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1EIS) ab sofort bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System entfällt der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11.

- l) Siehe k)
- m) Siehe n)
- n) 25.03.2014, 11:00 Uhr
- o) Landratsamt Eichstätt - Tiefbauverwaltung
Residenzplatz 2
85072 Eichstätt
- p) Deutsch
- q) Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin (siehe n) bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, eingehen oder dort Zimmer Nr. 242 abgegeben werden.
- r) Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
- s) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB/E-StB Ausgabe 2012

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern
- u) Die Bewerber müssen innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.
Vorzulegen sind daneben eine Zusammenstellung der derzeitigen Aufträge, ein Nachweis neuesten Datums über die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachsparte bei der HWK bzw. IHK und eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- v) 25.04.2014
- w) Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Regierung von Oberbayern, 80534 München

Eichstätt, 24.02.2014
Landratsamt Eichstätt
-Tiefbauverwaltung-

37 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Jura-Guss GmbH, Industriestr. 5, 92339 Beilngries auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentliche Änderung der Leichtmetallgießerei; Errichtung eines neuen Schmelzofen und einer Kaminanlage in der bestehenden Schmelzhalle am Standort Industriestr. 5, 92339 Beilngries, Fl.Nrn. 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1052/1, 1052/3, 1054/1 der Gemarkung Beilngries, Stadt Beilngries; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG

Mitteilung

Die Jura-Guss GmbH, Industriestr. 5, 92339 Beilngries hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentliche Änderung der Leichtmetallgießerei; Errichtung eines neuen Schmelzofen und einer Kaminanlage in der bestehenden Schmelzhalle am Standort Industriestr. 5, 92339 Beilngries, Fl.Nrn. 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1052/1, 1052/3, 1054/1 der Gemarkung Beilngries, Stadt Beilngries beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3.5.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 21.02.2014
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

38 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen

Bekanntmachung

Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen in der Dienstversammlung im Landgasthof Pröll, Am Haselberg 1, Stadtteil Landershofen, Eichstätt, am **Samstag, den 15. März 2014, 19.30 Uhr.**

E i n l a d u n g

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagsordnung:

- 1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 2. Tätigkeitsberichte
- 3. Bildung eines Wahlausschusses
- 4. Wahl des Kommandanten
- 5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
- 6. Verschiedenes

Eichstätt, den 27.02.2014
gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

39 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 27.02.2014

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verb. mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15.06.2004 (GVBl 2004 S. 239), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. August 2013 (GVBl S. 507), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

**§ 1
Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2013, wird wie folgt geändert:

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

- 1. Sonntag, 6. April 2014, anlässlich des „Ostermarktes“
- 2. Sonntag, 5. Oktober 2014, anlässlich des „Kirchweihmarktes“

3. Sonntag, 30. November 2014, anlässlich des „Adventsmarktes“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 27.02.2014

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

40 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 4/2014 vom 21. Februar 2014) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.878.500 EURO
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.052.000 EURO
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.894.500 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz.

a) Verwaltungshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,00 %	265.275,00 EURO
Stadt Ingolstadt	27,62 %	271.366,50 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,56 %	251.127,00 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,82 %	194.731,50 EURO
		<u>982.500,00 EURO</u>

b) Vermögenshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,00 %	246.240,00 EURO
Stadt Ingolstadt	27,62 %	251.894,40 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,56 %	233.107,20 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,82 %	180.758,40 EURO
		<u>912.000,00 EURO</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 06. Februar 2014).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 30.12.2013

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
gez. Dr. Alfred L e h m a n n , Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Markt Altmannstein

41 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB (Ausgleichsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht) vom 11.02.2014

Auf Grund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Altmannstein folgende Kostenerstattungssatzung:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den nachstehend dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19

Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, 11.02.2014

Markt Altmannstein

gez. N. H u m m e l , 1. Bürgermeister

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 8-120 cm

- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Eine Pflanze je 2 lfdm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.